



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 26. September 2021

Inkraftsetzung XX.XXXXX 202X

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gemeindeordnung	4
Art. 2	Gemeindeart	4
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
2.	Die Stimmberechtigten	4
2.1	Politische Rechte	4
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2.2	Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 5	Verfahren	4
Art. 6	Urnenwahlen	4
Art. 7	Erneuerungswahlen	5
Art. 8	Ersatzwahlen	5
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 10	Fakultatives Referendum	5
2.3	Gemeindeversammlung	6
Art. 11	Einberufung und Verfahren	6
Art. 12	Wahlbefugnisse	6
Art. 13	Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 14	Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 15	Finanzbefugnisse	7
3.	Gemeindebehörden	7
3.1	Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 16	Geschäftsführung	7
Art. 17	Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 18	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
3.2	Gemeinderat	7
Art. 19	Zusammensetzung	7
Art. 20	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	8
Art. 21	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 22	Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 23	Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 24	Finanzbefugnisse	9
3.3	Baukommission	10
Art. 25	Zusammensetzung	10
Art. 26	Aufgaben	10
Art. 27	Finanzbefugnisse	10
Art. 28	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	10
Art. 29	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	10
4.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	11
4.1	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	11
Art. 30	Zusammensetzung	11
Art. 31	Aufgaben	11
Art. 32	Herausgabe von Unterlagen	11
Art. 33	Prüfungsfristen	11
Art. 34	Finanztechnische Prüfstelle	11
4.2	Wahlbüro	12
Art. 35	Zusammensetzung	12
Art. 36	Aufgaben	12
4.3	Friedensrichter bzw. Friedensrichterin	12
Art. 37	Aufgaben und Anstellung	12

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 38 Inkrafttreten	12
Art. 39 Aufhebung früherer Erlasse.....	12
Art. 40 Übergangsregelungen.....	13

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Wettswil a.A. bildet eine politische Gemeinde.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Wettswil a.A. wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats;
2. die Mitglieder der Baukommission;
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter;
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die kommunalen Richtpläne;
3. die Bau- und Zonenordnung;
4. die Erschliessungspläne;
5. Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne soweit die Stimmberechtigten gemäss übergeordnetem Recht zuständig sind;
6. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck;
7. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
10. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;
12. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Liegenschaftsgeschäfte im Sinne von Art. 15 Ziff. 8 und 9.

2.3 Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung in offener Wahl.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere:

1. die Entschädigungsverordnung;
2. die Personalverordnung;
3. die Polizeiverordnung;
4. die Verordnung über die Wasserversorgung;
5. die Siedlungsentwässerungsverordnung;
6. die Abfallverordnung;
7. die Bestattungs- und Friedhofsverordnung;
8. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen;
9. die Grundzüge der Offenlegung der Interessenbindung von Behörden und Kommissionen.

Art. 14 Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben;
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen;
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht;
7. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis und mit CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern hierfür nicht der Gemeinderat zuständig ist;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 250'000;
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 250'000.

3. Gemeindebehörden

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte unabhängige Sachverständige beiziehen oder weitere beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 18 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

3.2 Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 20 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten der Baukommission;
 - b) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
 - b) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen;
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung;
3. die Organisation beratender Kommissionen;
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 23 Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
9. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht;
10. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums;

11. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind;
12. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
13. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen soweit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind;
14. die unentgeltliche Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen ins Eigentum der Gemeinde, deren Öffentlicherklärung sowie die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Wegen;

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde;
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
6. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 24 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit CHF 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit CHF 120'000 im Jahr;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis und mit CHF 250'000;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis und mit CHF 250'000;
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3.3 Baukommission

Art. 25 Zusammensetzung

¹ Die Baukommission besteht aus einem der Abteilung Hochbau vorstehenden Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsidenten, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten sowie drei weiteren an der Urne zu wählenden Mitgliedern.

² Im Übrigen konstituiert sich die Baukommission selbst.

³ Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur sowie die Gemeindeingenieurin bzw. der Gemeindeingenieur nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Aufgaben

Die Baukommission ist eigenständig und für folgende Aufgaben zuständig:

1. Als örtliche Baubehörde entscheidet sie im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes sowie der kommunalen Bau- und Zonenordnung, selbständig über Baugesuche und die Erteilung der baurechtlichen Bewilligungen;
2. Für den Vollzug des Planungs- und Baurechts, der Gewässer-, Luft-, Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung und des baurechtlichen Zivilschutzes im baurechtlichen Verfahren;
3. Sie handhabt die Bau- und Feuerpolizei und überwacht den Vollzug ihrer Beschlüsse und ordnet die erforderlichen Baukontrollen an;
4. In Belangen der Richt- und Nutzungsplanung, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplanung, Quartierplanung, Grenzberäumung und Gebietssanierungen, des Heimatschutzes sowie bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand ist die Baukommission beratendes Organ des Gemeinderates. Sie kann dem Gemeinderat auch von sich aus Empfehlungen unterbreiten.

Art. 27 Finanzbefugnisse

Die Baukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von bis und mit CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit CHF 5'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Bau- und Planungsrechts.

Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

¹ Anträge der Baukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

² Im Falle von ablehnenden Entscheiden des Gemeinderates müssen die Referentinnen und Referenten der Baukommission angehört werden.

4. Weitere Behörden und Aufgabenträger

4.1 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 30 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 31 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4.2 Wahlbüro

Art. 35 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 36 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4.3 Friedensrichter bzw. Friedensrichterin

Art. 37 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 39 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 40 Übergangsregelungen

¹ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 - 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

² Die gewählten Behörden und Kommissionen der Amtsdauer 2018-2022 beenden die Amtsdauer in ihrer jeweiligen Zusammensetzung und mit ihren jeweiligen Aufgaben gemäss der alten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. vom 28. September 2009.

Urnenabstimmung

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.



Namens der Politischen Gemeinde

Katrin Röhliberger
Gemeindepräsidentin

Alexandra Brandenberger
Gemeindeschreiberin

Genehmigung des Regierungsrates

Durch den Regierungsrat am 8. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 1441 genehmigt.